

STADTGEMEINDE ANSFELDEN

**Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes
Sicherung und Entwicklung des lokalen
Biotopverbundsystems**

**Richtlinien
Ökoprämienzahlungen**

**Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzepts Ansfelden -
Sicherung und Entwicklung des lokalen Biotopverbundsystems**

GESAMTKONZEPT FÜR ÖKOPRÄMIENZAHLUNGEN DURCH DIE GEMEINDE

INHALT

	Seite
1. Überblick	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Hauptziele	1
1.3 Überblick Ökoprämiens - Prämienhöhen und Staffelung	2
2. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
3. Ziele, Berechnung, Auflagen und Maßnahmen der einzelnen Ökoprämiens	4
3.1 Ökoprämie Grünlandflächen	4
3.2 Ökoprämie Vegetationsuntersuchung (Grünland)	6
3.3 Ökoprämie Grünlandstreifen	7
3.4 Ökoprämie Ackerwildkrautstreifen	10
3.5 Ökoprämie Strauchmantel	11
3.6 Ökoprämie Kleingehölze	13
3.7 Ökoprämie Naturnaher Wald	16

1. ÜBERBLICK

1.1 VERANLASSUNG

Als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts wurde von der Stadtgemeinde Ansfelden das Landschaftsentwicklungskonzept (Landschaftsentwicklungskonzept Stadtgemeinde Ansfelden 1996) durch den Gemeinderat beschlossen. Wesentliche Ziele des Landschaftsentwicklungskonzepts sind, aufbauend auf den Ergebnissen der Biotopkartierung (Biotopkartierung Stadtgemeinde Ansfelden 1991), die Sicherung der bestehenden, aus ökologischer Sicht wertvollen und erhaltenswerten Biotopflächen und die Entwicklung und Aufwertung des lokalen Biotopverbundsystems. Zur Umsetzung dieser Ziele im Agrarraum ist als freiwillige Förderungsaktion der Stadtgemeinde Ansfelden die Zahlung von „Ökoprämiens“ für verschiedene Maßnahmen im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege an die Bewirtschafter vorgesehen.

1.2 HAUPTZIELE

- Biotopschutz und Artenschutz
- Gewässerschutz und Grundwasserschutz
- Erosionsschutz und agrarökologische Wirkungen
- Landschaftsschutz und Landschaftspflege

1.3 ÜBERBLICK ÖKOPRÄMIEN - PRÄMIENHÖHEN UND STAFFELUNG :

Vorschlag Schlanda März 1999

ÖKOPRÄMIE	öS / m ²	förderbare Größen	Grundprämie	Ökowert-Zuschlag	Erschwerungs-Zuschlag	Kombinations-Zuschlag	mögliche Maximalprämie	Besondere Hinweise
GRÜNLANDFLÄCHEN - entwicklungsfähiges extensives Dauergrünland		jede Flächengröße	0,40 / m ²	0,30 / m ²	0,30 / m ² oder 400,00 1)	—	1,00 / m ²	1) Pauschalzuschlag für Kleinflächen (bis 1.200m ²) öS 400,00
VEGETATIONSUNTERSUCHUNG - wertvolle Grünland-Biotopflächen und Grünland-Pufferflächen mit Pflegeausgleichsförderung		jede Flächengröße	0,20 / m ²	0,20 / m ²	—	—	0,40 / m ²	Als Zusatzprämie für Pflegeausgleichsfächen
GRÜNLANDSTREIFEN - Saum-/Pufferstreifen, Uferstreifen - Ackerraine und Wegraine - Wiesenböschungen		Mindestbreite 3 m, förderbare Maximalbreite 6 m 2)	0,50 / m ²	0,50 / m ²	0,50 / m ²	—	1,50 / m ²	2) Maximalbreite in Ausnahmefällen bis 12 m
ACKERWILDKRAUTSTREIFEN - Dünger- und Biozid-freie extensive Ackerrandstreifen		Mindestbreite 3 m, förderbare Max.breite 6 m 3)	0,50 / m ²	0,50 / m ²	—	—	1,00 / m ²	3) Maximalbreite in Kombinationen mit Grünlandstreifen 12 m
STRAUCHMANTEL - naturnahe Strauchmäntel - Laubbaum-Waldränder		Mindestbreite 4 m, förderbare Maximalbreite 8 m 4)	0,50 / m ²	—	0,50 / m ² evtl. befristet 5)	0,50 / m ² evtl. zusätzlich 6)	1,50 / m ²	4) Maximalbreite mit Laubbaummantel bis 12 m 5) Fertigstellungspflege (5 J.) 6) Einmalprämie Erstanlage
KLEINGEHÖLZE - naturnahe Hecken - Ufergehölzsäume - Feldgehölze 7)		Mindestbreite 4 m, Maximalbreite 8 m Mind.größe 400m ² Maximal 3.000m ²	0,50 / m ²	—	0,50 / m ² evtl. befristet 8)	0,50 / m ² evtl. zusätzlich 9)	1,50 / m ²	7) Größe maximal 8.000 m ² 8) für Fertigstellungspflege (erste 5 Jahre) 9) Einmalprämie Erstanlage
NATURNAHER WALD - v.a. Sonderstandorte, z.B. Sumpf- und Feuchtwälder, Gräben- und Steilhangwälder		Mindestgröße je betroffene Teilfläche 400m ²	0,50 / m ²	—	0,50 / m ² evtl. befristet 10)	—	1,00 / m ² evtl. zusätzlich 11)	10) für Fertigstellungspflege (erste 5 Jahre) 11) Einmalprämie Erstanlage

2. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

- ◆ Die fachliche Beurteilung der Förderungswürdigkeit und möglichen Förderungshöhe (Zuschläge) der zur Ökoprämien-Förderung beantragten Flächen sowie die Festlegung der jeweils relevanten eventuellen besonderen Auflagen und Maßnahmen erfolgt durch die Stadtgemeinde bzw. durch sie beauftragte fachlich qualifizierte Personen.
- ◆ Im besonderen ist die Beurteilung der **Einbindung in die Gesamtüberlegungen des Landschaftsentwicklungskonzepts und dessen Prioritäten maßgeblich**. Die Stadtgemeinde behält sich bei Bedarf die Erstellung von genauereren ökologischen Planungen für die Teilräume des Gemeindegebiets und die Bindung der Ökoprämien-Förderungen an darin enthaltene Prioritätenreihungen, besondere Ziele und Maßnahmen vor.
- ◆ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Ökoprämien vor Abschluß von entsprechenden konkreten Verträgen mit der Stadtgemeinde.
- ◆ Die **Vertragslaufzeit und Bindung beträgt mindestens 5 Jahre, bei Gehölzpflanzungen mindestens 20 Jahre**, in Flächen mit gleichzeitigem Bezug der Pflegeausgleichsförderung des Landes Oberösterreich (nur bei Zusatzprämie Vegetationsuntersuchung) möglichst mit zeitlich gleichem Verlauf (gleiches Anfangsjahr).
- ◆ Die Beurteilung der **Zulässigkeit** des Erhalts einer Ökoprämienförderung durch die Gemeinde für durch anderweitige Förderungen bereits geförderte Flächen (z.B. Förderungen des ÖPUL) obliegt ausschließlich dem Förderungswerber, die Stadtgemeinde übernimmt keinerlei Haftungen für im Falle eines unzulässigen Empfanges einer Ökoprämienförderung erwachsende Ansprüche (z.B. anderer Förderungsgeber o.ä.).
- ◆ Bei Entfall der Förderungsvoraussetzungen und Nichteinhaltung der Maßnahmen und Auflagen besteht Verpflichtung zur ungekürzten **Rückzahlung** der gesamten seit Beginn des laufenden Vertrages erhaltenen jährlichen Ökoprämien an die Gemeinde durch den Förderungsnehmer, gleichzeitig entfällt der Anspruch auf weitere Ökoprämienzahlungen für die restliche Vertragslaufzeit. Hievon ausgenommen sind Umstände, für welche der Förderungsnehmer nicht verantwortlich ist (z.B. Elementarereignisse, etc.). Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der Stadtgemeinde unverzüglich alle vertragsrelevanten Umstände bekanntzugeben (z.B. Verkauf, Verpachtung, Nichteinhaltbarkeit von Auflagen, etc.).
- ◆ Den Anträgen bzw. Verträgen sind Lagepläne mit eindeutig eingetragenen Flächenteilen beizugeben, diese sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- ◆ Die jährliche **Einreichfrist** für die Anträge auf Ökoprämien ist der 31.3., in Sonderfällen ist eine spätere Einreichung zulässig. Die **Auszahlung** der jährlichen Ökoprämien erfolgt einmal jährlich und ist im letzten Quartal des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- ◆ Nicht förderbar sind, auch bei Zutreffen sonstiger Voraussetzungen, als Bauland jeglicher Art oder Verkehrsflächen im Flächenwidmungsplan gewidmete bzw. im Örtlichen Entwicklungskonzept dafür vorgesehene Flächen, abgesehen von begründeten, besonderen Einzelfällen.
- ◆ Bei Inanspruchnahme von Ökoprämien besteht von Seiten des Förderungsnehmers die **Verpflichtung**, über alle relevanten Maßnahmen der Pflege und Bewirtschaftung (auch schon vor Beginn der Ökoprämienförderung) in der jeweiligen Fläche (sowie in den unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsflächen) der Stadtgemeinde bzw. den durch sie beauftragten Personen **Auskunft** zu erteilen (z.B. Mahdanzahl, Mahdtermine, eventuelle Düngungsmaßnahmen, und sonstige). Im Falle besonderer Umstände, bei welchen eine sichere Erinnerung nicht gewährleistet ist (z.B. Maßnahmen zu verschiedenen Zeitpunkten in verschiedenen Teilbereichen), besteht von Seiten des Förderungsnehmers die Verpflichtung, entsprechende **einfache Aufzeichnungen** über die Maßnahmen zu führen.
- ◆ Bei Inanspruchnahme von Ökoprämien verpflichtet sich der Förderungsnehmer zur **Erhaltung aller bestehenden Biotopflächen und Landschaftselemente** auf seinen gesamten Grundflächen entsprechend der Biotopkartierung Ansfelden 1991 und den Zielvorstellungen des Landschaftsentwicklungskonzepts Ansfelden 1996.

3. ZIELE, BERECHNUNG, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN DER EINZELNEN ÖKOPRÄMIEN

3.1 ÖKOPRÄMIE GRÜNLANDFLÄCHEN

Beschreibung

Erhaltung und ökologische Aufwertung von erhaltenswerten, **entwicklungsfähigen**, extensiv zu bewirtschaftenden **Dauergrünlandflächen** (artenreiche Fettwiesen, trockene oder feuchte Wiesen) einschließlich Erweiterungszonen um wertvolle Grünland-Biotopflächen (mit Zusatzprämie Vegetationsuntersuchung), für welche keine Pflegeausgleichsförderung des Landes Oberösterreich beansprucht wird.

Ergänzende floristische und vegetationskundliche Beobachtung und Kontrolle der Bestandsentwicklung; bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen besondere Abstimmung von Maßnahmen.

Zielsetzungen

- Erhaltung, ökologische Aufwertung und Pflege von erhaltenswertem und entwicklungsfähigem, nicht durch die Pflegeausgleichsförderung des Landes Oberösterreich gefördertem Dauergrünland (artenreiche Fettwiesen, trockene oder feuchte Fettwiesen) und seiner Vegetationsgesellschaften
- Förderung der Grünland-typischen Pflanzen- und Tierwelt, im besonderen
- Erhaltung und besondere Förderung der lokalen Vorkommen von gefährdeten und seltenen Pflanzenarten
- Verhinderung bzw. Verminderung von negativen Einflüssen auf wertvolle Grünland-Biotopflächen aus dem intensiv bewirtschafteten Umfeld (Nährstoffeintrag, Biozideintrag, etc.) durch breite Pufferflächen
- Erhöhung und Aufwertung des Grünlandanteils in der Agrarlandschaft und Ergänzung des Biotopinventars durch Aufwertung und Neuanlage von Grünlandflächen in geeigneter räumlicher Anordnung und Verteilung
- Aufwertung des Landschaftsbildes und Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft

Förderbare Ausmaße und Größen

Keine Mindestgröße und keine Maximalgröße, bei Kleinflächen Zuschlag möglich.

Bei schmalen Streifen besser Förderung als Grünlandstreifen (siehe dort).

Höhe der Jahresprämie/Berechnung

Abstufung der Prämie je nach Gegebenheiten.

Mögliche **Maximalprämie** : Grundprämie mit 2 Arten von Zuschlägen

⇒ **Grundprämie** : als Grundförderung zur Abgeltung der Bewirtschaftungsauflagen

⇒ **Ökowert-Zuschlag** :

- bei (Entwicklung zu) hohem ökologischem Eigenwert der Fläche mit Vorkommen von gefährdeten und seltenen (autochthonen) Pflanzenarten (Blütenpflanzen und Farne der Roten Liste Oberösterreich) Bei positiver Entwicklung (Kartierungswürdigkeit als Biotopfläche entsprechend den Kriterien der Biotopkartierung) ist auch später der Zuschlag zur Grundprämie möglich (oder auch ein Übergang zur Pflegeausgleichsförderung des Landes mit Zusatzprämie Vegetationsuntersuchung).

⇒ **Erschwernis-Zuschlag** :

- für besonderen Bewirtschaftungsaufwand (z.B. Lage am Steilhang, etc.) bzw. besondere, zu vereinbarende Bewirtschaftungsleistungen (Beschränkung Geräteeinsatz auf Motormäher oder Sense, differenzierte, in Teilbereichen unterschiedliche Mahd, etc.), oder alternativ dazu für Kleinflächen als

⇒ **Erschwernis-Pauschalzuschlag für Kleinflächen** :

Für (bewirtschaftungstechnisch ungünstig gelegene) Kleinflächen (bis etwa 1.200 m²) ist ein Pauschalzuschlag möglich (z.B. isolierte Lage in der Feldflur, langer separater Anfahrtsweg, etc.), im Falle verschiedener Bewirtschafter von Teilstücken der gleichen Gesamtfläche Pauschalzuschlag je Bewirtschafter.

Einzuhaltende Auflagen und Maßnahmen

- Extensive Bewirtschaftung (bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung in Grünlandbrachen), je nach den ökologischen Anforderungen durch einmalige jährliche Mahd (im Spätsommer, je nach Gegebenheiten frühestens ab dem 1.8. oder 1.9.), oder zweimalige jährliche Mahd (erste Mahd je nach Gegebenheiten frühestens ab dem 1.6. oder 1.7.).
- Schonende Mahd mit geeignetem Gerät, welches jegliche Art von lokaler Vegetations- und Bodenzerstörung ausschließt (z.B. kein Traktor in Feuchtwiesen außer in langen Trockenperioden, etc.), in der Regel mit Motormäher, bei Bedarf auch mit Sense; kein Einsatz von Mähgeräten mit Saugeinrichtungen für das Mähgut (auch nicht entlang von Straßen und Feldwegen)
- Entfernung des gesamten Mähgutes; wenn Mähgut keine Verwendung im Betrieb findet, keine Deponie im Wald, am Waldrand, an Ufergehölzen, an und in Gräben, an Geländekanten oder ähnlichen Stellen.
- Verzicht auf jeglichen Einsatz von Mineralstoffdüngern sowie Klärschlamm
- Verzicht auf jeglichen Einsatz von Wirtschaftsdüngern (Stallmist, Jauche, Gülle); in Ausnahmefällen kann auf nährstofftoleranten Standorten nach Absprache eine herbstliche Stallmistgabe zulässig sein.
- Verzicht auf jegliche Anwendung von Herbiziden (zur Unkrautvernichtung) oder anderen Bioziden
- Verzicht auf Beweidung, v.a. in Feucht- und Naßwiesen. In Ausnahmefällen kann auf beweidungstoleranten Standorten nach Absprache eine traditionelle Herbstbeweidung zulässig sein; in Sonderfällen kann eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen auch eine Alternative oder Ergänzung zur Mahd sein.
- Bei Neuanlagen und Erweiterungen in bisherigen Ackerflächen (einschließlich Ackerbrachen) Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde über Art und Zeitpunkt der Erstanlage der Grünlandfläche, u.U. Verwendung einer beigestellten Saatgutmischung bei der Erstansaat bzw. u.U. auch Verwendung von geeignetem Mähgut oder Heublumen von geeigneten Standorten
- Neuanlagen von Grünlandflächen sollten an bestehende Dauergrünlandflächen direkt anschließen bzw. über Raine, Wiesenböschungen oder Saum- und Pufferstreifen vermittelten direkten Anschluß an Grünlandflächen haben oder von solchen zumindest maximal 100 Meter entfernt sein. Bereits bei der Auswahl der möglichen Standorte ist die Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Stadtgemeinde herzustellen.
- Keine Entwässerung von Feuchtstandorten bzw. keine Reaktivierung von bestehenden Entwässerungsanlagen, keine Durchführung von eventuellen Grabenräumungen (bzw. nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadtgemeinde)
- Schonende und gezielte Bewirtschaftung eventuell angrenzender Ackerbereiche, um entsprechende Randeinträge von Düngern und Bioziden zu vermeiden (z.B. durch Wind)
- Zulassung einer floristischen und vegetationskundlichen Beobachtung und Kontrolle der Bestandsentwicklung (nach Bedarf), u.U. mit Einrichtung von Beobachtungsprobeflächen
- Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der Bestandskontrolle besondere Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, v.a. Mahdterminen und Mahdhäufigkeit (z.B. ist u.U. zum Entzug von Nährstoffen in den ersten Jahren auch eine häufigere Mahd erforderlich).
- Bei Bedarf auch Berücksichtigung besonderer Ansprüche von vorkommenden einzelnen, besonders gefährdeten und wertvollen Pflanzenarten bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend den Ergebnissen der floristischen Beobachtung.
- Im Falle der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von länger unbewirtschafteten Grünlandbrachen Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde bei der intensiven Erstpfllege der Flächen (Beseitigung des verfilzten Altmaterials der Krautschicht, Entfernung eventuellen Gehölzaufwuchses, etc.).
- Verzicht auf Gehölzpflanzungen und Aufforstung

3.2 ÖKOPRÄMIE VEGETATIONSUNTERSUCHUNG (Grünland)

Beschreibung

Floristische und vegetationskundliche Beobachtung und Kontrolle der Bestandsentwicklung in besonders wertvollen, extensiv zu bewirtschaftenden **Grünland-Biotopflächen** und Biotopeilflächen (Magerwiesen und Halbtrockenrasen, Feucht- und Naßwiesen) samt angelagerten wertvollen größeren Grünland-Pufferflächen, deren Erhaltung und Pflege durch die Inanspruchnahme der Pflegeausgleichsförderung des Landes Oberösterreich bereits gesichert ist (oder welche gleichzeitig beantragt wird). Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der Beobachtung und Kontrolle **besondere Abstimmung von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen**, z.B. zur Erhaltung und Förderung von vorkommenden einzelnen, besonders gefährdeten und wertvollen Pflanzenarten.

Zielsetzungen

- Floristische und vegetationskundliche Beobachtung und Kontrolle als Basis für weitere gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen von wertvollen Dauergrünlandflächen (Magerwiesen und Halbtrockenrasen, Feucht- und Naßwiesen) und ihrer Vegetationsgesellschaften, deren Erhaltung und Pflege durch die Pflegeausgleichsförderung des Landes Oberösterreich gesichert ist.
- Förderung der Grünland-typischen Pflanzen- und Tierwelt, im besonderen
- Erhaltung und besondere Förderung der lokalen Vorkommen von gefährdeten und seltenen Pflanzenarten

Förderbare Ausmaße und Größen

Keine Mindestgröße und keine Maximalgröße.

Höhe der Jahresprämie/Berechnung

Als Zusatzprämie zur Pflegeausgleichsförderung je nach Gegebenheiten.

Mögliche **Maximalprämie** : Grundprämie mit Zuschlag

⇒ Grundprämie :

als Grundförderung zur Abgeltung der besonderen Bewirtschaftungsauflagen und -erschwernisse in wertvollen Grünland-Biotopflächen und angrenzenden Grünland-Pufferflächen

⇒ Ökowert-Zuschlag :

- In besonders wertvollen Grünland-Biotopflächen und -Teilflächen
- bei (Entwicklung zu) hohem ökologischem Eigenwert der Fläche mit Vorkommen von gefährdeten und seltenen (autochthonen) Pflanzenarten (Blütenpflanzen und Farne der Roten Liste Oberösterreich)
Bei positiver Entwicklung ist auch später der Zuschlag zur Grundprämie möglich.

Einzu haltende Auflagen und Maßnahmen

- Förderungsvoraussetzung: Förderung als Pflegeausgleichsfläche und Bewirtschaftung entsprechend den Förderungsbedingungen des Landes Oberösterreich (mit Einhaltung aller Maßnahmen der extensiven Bewirtschaftung, wie Düngeverzicht, kein Einsatz von Bioziden, keine Beweidung v.a. in Feucht- und Naßwiesen, keine Entwässerung, Entfernung des Mähgutes, etc.)
- Zulassung einer floristischen und vegetationskundlichen Beobachtung und wissenschaftlichen Kontrolle der Bestandsentwicklung (zumindest etwa einmal jährlich), bei Bedarf mit Einrichtung von Beobachtungsprobeflächen
- Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der Bestandskontrolle besondere Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, v.a. Mahdterminen und Mahdhäufigkeit (z.B. ist u.U. zum Entzug von Nährstoffen in den ersten Jahren auch eine häufigere Mahd erforderlich).
- Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der floristischen Beobachtung auch Berücksichtigung besonderer Ansprüche von vorkommenden einzelnen, besonders gefährdeten und wertvollen Pflanzenarten bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen und Förderung durch gezielte Einzelmaßnahmen
- Im Falle der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von länger unbewirtschafteten Grünlandbrachen Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde bei der intensiven Erstpflage der Flächen (Beseitigung des verfilzten Altmaterials der Krautschicht, Entfernung von Gehölzaufwuchs, etc.).

3.3 ÖKOPRÄMIE GRÜNLANDSTREIFEN

- Saum- und Pufferstreifen
- Uferrandstreifen
- Ackerraine und Wegraine
- Wiesenböschungen

Beschreibung

Schaffung, Erhaltung und Aufwertung von extensiv bewirtschafteten Randstreifen, **Saum- und Pufferzonen** zwischen wertvollen, erhaltenswerten und Entwicklungsfähigen Biotopflächen (der Biotopkartierung Ansfelden) sowie Biotop-Neuanlagen (v.a. Gehölzpflanzungen) und intensiv bewirtschafteten Nutzflächen, einschließlich **Uferrandstreifen** an Gewässern, insbesondere Gräben und Bachläufen

Schaffung, Erhaltung und Ergänzung eines Netzwerkes von linienförmigen Verbindungen durch **Ackerraine und Wegraine** in der intensiv bewirtschafteten Feldflur, auch Vegetationsstreifen entlang von Feldwegen und schmalen Straßen einschließlich der Vegetation an straßenbegleitenden Gräben und Böschungen

Erhaltung und Aufwertung der noch bestehenden kleinflächigen, meist natürlichen **Wiesenböschungen** in der intensiv bewirtschafteten Feldflur

Zielsetzungen

- Verhinderung bzw. Verminderung von negativen Einflüssen auf Biotopflächen aus dem intensiv bewirtschafteten Umfeld (Nährstoffeintrag, Biozideintrag, etc.), insbesondere auch
- Verhinderung bzw. Verminderung von Einträgen in Oberflächengewässer
- Förderung der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume, im besonderen
- Erhaltung und besondere Förderung der lokalen Vorkommen von gefährdeten und seltenen Pflanzenarten
- Ergänzung und Aufwertung des Biotopverbundsystems durch Ausbau und Neuanlage von Vernetzungsstreifen und Trittsteinflächen zwischen bestehenden Biotopflächen und Lebensräumen in geeigneter räumlicher Anordnung und Verteilung
- Förderung von Nützlingen (biologische Schädlingsbekämpfung)
- Verminderung der Bodenerosion
- Erhaltung und Neuanlage landschaftstypischer Reliefelemente und Landschaftsstrukturen
- Aufwertung des Landschaftsbildes und Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft

Förderbare Ausmaße und Größen

Mindestbreite 3 Meter, förderbare Maximalbreite 6 Meter, bei Saum- und Pufferzonen um wertvolle Biotopflächen bis zu 12 Meter bzw. bei Wiesenböschungen gesamte Böschungsbreite einschließlich Saum- und Pufferzonen an jeder Seite.

Lokale Überschreitungen der Maximalbreite an geeigneten Standorten bzw. wechselnde Breiten sind durchaus erwünscht und werden durch entsprechende Berechnung von Durchschnittsbreiten berücksichtigt.

Die maximal förderbare Gesamtbreite bei Kombinationen mit Ackerwildkraut-Randstreifen beträgt 12 Meter.

Höhe der Jahresprämie/Berechnung

Abstufung der Prämie je nach Gegebenheiten.

Mögliche **Maximalprämie** : Grundprämie mit 3 Arten von Zuschlägen

⇒ **Grundprämie**

⇒ **Ökowert-Zuschlag** :

- für Pufferzonen an ökologisch hochwertigen Biotopflächen und/oder bei besonders hoher Bedeutung als Pufferzone für bestimmte empfindliche Biotoptypen und Biotopflächen (z.B. Uferrandstreifen)
- bei besonderem agrarökologischem Funktionswert der Fläche, v.a. Erosionsschutz, z.B. durch hangparallele Wiesenböschungen
- bei hohem ökologischem Eigenwert der Fläche mit Vorkommen von besonders gefährdeten und seltenen (autochthonen) Pflanzenarten (Blütenpflanzen und Farne der Roten Liste Oberösterreich)

⇒ **Erschwernis-Zuschlag :**

- für besonderen Bewirtschaftungsaufwand (z.B. Lage in steiler Böschung, etc.) bzw. besondere, zu vereinbarende Bewirtschaftungsleistungen (Beschränkung Geräteeinsatz auf Motormäher oder Sense, differenzierte, in Teilbereichen unterschiedliche Mahd, z.B. Aufbau von Staudensäumen, etc.).

⇒ **Kombinations-Zuschlag :**

- bei gleichzeitiger Anlage von angrenzenden Gehölzbeständen und/oder entlang von Gehölzbeständen von angrenzenden (mindestens 5 Meter breiten) Strauchmänteln (mit Inanspruchnahme der Ökoprämien Strauchmantel oder Kleingehölze, vgl. dort)
- bei Einhaltung einer Mindestbreite von 5 Metern (bei Neuanlagen) und bei gleichzeitiger Extensivierung eines weiteren angrenzenden Ackerrandstreifen (ohne Dünger- und Biozideinsatz; mit Inanspruchnahme der Ökoprämie Ackerwildkrautstreifen, vgl. dort), in Hanglagen jedenfalls zumindest einseitig im hangoberen Acker (falls angrenzend vorhanden)
- bei Neuanlage von Pufferzonen an bestehenden Wiesenböschungen durch zumindest bergseitige Verbreiterung mit Wiesenstreifen bzw. Extensivierung von bestehenden Wiesenrandstreifen, zumindest jedoch Extensivierung eines bergseitig angrenzenden Ackerrandstreifens (ohne Dünger- und Biozideinsatz; mit Inanspruchnahme der Ökoprämie Ackerwildkrautstreifen, vgl. dort)

Einzuhaltende Auflagen und Maßnahmen

- Bei Neuanlagen und Erweiterungen in bisherigen Ackerflächen (einschließlich Ackerbrachen) Umwandlung des (unmittelbar an die Biotopfläche angrenzenden) Acker(rand)streifens in extensiv bewirtschaftetes Grünland (bzw. Verbreiterung eines bestehenden Grünlandstreifens)
- Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde über Art und Zeitpunkt der Erstanlage des Grünlandstreifens, u.U. Verwendung einer beigestellten Saatgutmischung bei der Erstansaat bzw. u.U. auch Verwendung von geeignetem Mähgut oder Heublumen von geeigneten Standorten
- Neuanlagen von Grünlandstreifen sollten zumindest an einem Ende an eine bestehende oder neu angelegte größere Biotopfläche direkt anschließen bzw. über weitere Raine, Wiesenböschungen oder Saum- und Pufferstreifen vermittelten direkten Anschluß an Biotopflächen haben oder von solchen zumindest maximal 100 Meter entfernt sein. Bereits bei der Auswahl der möglichen Standorte ist die Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Stadtgemeinde herzustellen.
- In bisherigen bestehenden Grünlandstreifen (einschließlich Grünlandbrachen) Extensivierung der Bewirtschaftung (bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung) des gesamten Streifens
- Extensive Bewirtschaftung (bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung in Grünlandbrachen), je nach den ökologischen Anforderungen durch einmalige jährliche Mahd (im Spätsommer, je nach Gegebenheiten frühestens ab dem 1.8. oder 1.9.), zweimalige jährliche Mahd (erste Mahd je nach Gegebenheiten frühestens ab dem 1.6. oder 1.7.) oder auch nur fallweise Mahd alle 2 bis 3 Jahre
- Schonende Mahd mit geeignetem Gerät, welches jegliche Art von lokaler Vegetations- und Bodenzerstörung ausschließt (z.B. kein Traktor in Feuchtwiesen außer in langen Trockenperioden, etc.), in der Regel mit Motormäher, bei Bedarf auch mit Sense; kein Einsatz von Mähgeräten mit Saugeinrichtungen für das Mähgut (auch nicht entlang von Straßen und Feldwegen)
- Entfernung des gesamten Mähgutes; wenn Mähgut keine Verwendung im Betrieb findet, keine Deponie im Wald, am Waldrand, an Ufergehölzen, an und in Gräben, an Geländekanten oder ähnlichen Stellen.
- Verzicht auf jeglichen Einsatz von Mineralstoffdüngern sowie Klärschlamm
- Verzicht auf jeglichen Einsatz von Wirtschaftsdüngern (Stallmist, Jauche, Gülle); in Ausnahmefällen kann auf nährstofftoleranten Standorten nach Absprache eine herbstliche Stallmistgabe zulässig sein.
- Verzicht auf jegliche Anwendung von Herbiziden (zur Unkrautvernichtung) oder anderen Bioziden
- Schonende und gezielte Bewirtschaftung eventuell angrenzender Ackerbereiche, um entsprechende Randinträge von Düngern und Bioziden zu vermeiden (z.B. durch Wind)
- Verzicht auf Beweidung. In Ausnahmefällen kann auf beweidungstoleranten Standorten nach Absprache eine traditionelle Herbstbeweidung zulässig sein; in Sonderfällen kann eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen auch eine Alternative oder Ergänzung zur Mahd sein.

- Keine Verwendung als Feldweg oder Bringungsweg
- Keine Verwendung als Abstellplatz, Lagerplatz oder Deponie (jeglicher Art), auch nicht kurzzeitig
- Entlang von Gehölzbeständen Belassung von Sträuchern und überhängenden Ästen in den Randstreifen
- Zulassung einer floristischen und vegetationskundlichen Beobachtung und Kontrolle der Bestandsentwicklung (nach Bedarf)
- Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der Bestandskontrolle besondere Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, v.a. Mahdterminen und Mahdhäufigkeit (z.B. ist u.U. zum Entzug von Nährstoffen in den ersten Jahren auch eine häufigere Mahd erforderlich).
- Im Falle der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von älteren Grünlandbrachen Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde bei der intensiven Erstpfllege der Flächen (Beseitigung des verfilzten Altmaterials der Krautschicht, Entfernung eventuellen Gehölzaufwuchses, etc.).
- Belassung von standortpassenden Gehölzgruppen und Sträuchern in bestehenden Grünlandstreifen in Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde
- Verzicht auf Gehölzpflanzungen und Aufforstung

3.4 ÖKOPRÄMIE ACKERWILDKRAUTSTREIFEN

Beschreibung

Extensivierung von **Ackerrandstreifen** und Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düngern und Bioziden, entlang von Feldwegen und schmalen Straßen nur möglich zusätzlich zu (Neuanlage von) straßenbegleitenden Grünlandstreifen (Wegraine, Gräben und Straßenböschungen mit Ökoprämie Grünlandstreifen, siehe dort).

Zielsetzungen

- Verbreiterung von Saum- und Pufferzonen zur Verhinderung bzw. Verminderung von negativen Einflüssen auf Biotopflächen aus dem intensiv bewirtschafteten Umfeld (Nährstoffeintrag, Biozideintrag, etc.), insbesondere auch
- Verhinderung bzw. Verminderung von Einträgen in Oberflächengewässer
- Erhaltung und Förderung der lokalen Vorkommen von gefährdeten und seltenen Ackerwildkräutern
- Ergänzung des Netzwerkes von linienförmigen Elementen des lokalen Biotopverbundsystems in der intensiv bewirtschafteten Feldflur in geeigneter räumlicher Anordnung und Verteilung
- Förderung von Nützlingen (biologische Schädlingsbekämpfung)
- Aufwertung des Landschaftsbildes und Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft

Förderbare Ausmaße und Größen

Mindestbreite 3 Meter, förderbare Maximalbreite 6 Meter.

Lokale Überschreitungen der Maximalbreite an geeigneten Standorten bzw. wechselnde Breiten sind durchaus erwünscht und werden durch entsprechende Berechnung von Durchschnittsbreiten berücksichtigt. Die maximal förderbare Gesamtbreite bei Kombinationen mit Grünlandstreifen beträgt 12 Meter.

Höhe der Jahresprämie/Berechnung

Mögliche **Maximalprämie** : Grundprämie mit Zuschlag, je nach Gegebenheiten.

⇒ **Grundprämie**

⇒ **Ökowert-Zuschlag :**

- für Erweiterung von Grünlandstreifen-Pufferzonen an ökologisch hochwertigen Biotopflächen und/oder bei besonders hoher Bedeutung als Pufferzone für bestimmte empfindliche Biotoptypen und Biotopflächen (z.B. Uferrandstreifen)
- bei hohem ökologischem Eigenwert der Fläche mit Vorkommen von gefährdeten und seltenen (autochthonen) Ackerwildkräutern (der Roten Liste Oberösterreich)

Einzuhaltende Auflagen und Maßnahmen

- Anlage ausschließlich in bisherigen, bereits bestehenden Ackerflächen (einschließlich kurzzeitiger Ackerbrachen) durch Extensivierung der Bewirtschaftung des gesamten Acker(rand)streifens durch Einstellung jeglicher Düngung und jeglichen Einsatzes von Bioziden
- Der Ackerwildkrautstreifen muß zumindest an einem Ende an eine bestehende oder neu angelegte größere Biotopfläche direkt anschließen oder an Grünlandstreifen (Ackerraine, Wiesenböschungen oder Saum- und Pufferstreifen) und/oder Strauchmäntel an Gehölzbeständen angrenzen. Bereits bei der Auswahl der geeigneten Ackerwildkrautstreifen ist die Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Stadtgemeinde herzustellen.
- Verzicht auf jeglichen Einsatz von Mineralstoffdüngern und Wirtschaftsdüngern (Stallmist, Jauche, Gülle) sowie Klärschlamm
- Verzicht auf jegliche Anwendung von Herbiziden (zur Unkrautvernichtung) oder anderen Bioziden
- Schonende und gezielte Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerbereiche, um entsprechende Randentläufe von Düngern und Bioziden zu vermeiden (z.B. durch Wind)
- Keine Verwendung, auch nicht kurzzeitig, als Fahrweg, Abstellplatz, Lagerplatz oder Deponie
- Zulassung einer floristischen Beobachtung der Bestandsentwicklung (nach Bedarf)
- Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der Bestandskontrolle besondere Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen

3.5 ÖKOPRÄMIE STRAUCHMANTEL

Beschreibung

Neuanlage, ökologische Aufwertung und naturnahe Pflege von breiten, standortgerechten, artenreichen und **naturnahen Strauchmänteln** und **Waldrändern** (einschließlich Laubbaummantel) an Hecken und Ufergehölzsäumen, Feldgehölzen und Waldbeständen, auch einschließlich entlang von Neuanlagen von Gehölzbeständen (mit Ökoprämie Kleingehölze) in bisher intensiv bewirtschafteten Nutzflächen.

Zielsetzungen

- Neuanlage, ökologische Aufwertung und naturnahe Pflege der ökologisch besonders wichtigen und wertvollen Übergangsbereiche (Ökotone) zwischen Gehölzbeständen und Freiland
- Förderung der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume
- Ergänzung und Aufwertung des Biotopverbundsystems durch Aufwertung und Neuanlage von linienförmigen Vernetzungselementen entlang und zwischen bestehenden Gehölzbeständen und Wäldern
- Verbesserung und Förderung des für größere Gehölzbestände und Wälder typischen und wichtigen Mikroklimas (Waldinnenklima)
- Verhinderung bzw. Verminderung von negativen Einflüssen auf Biotopflächen aus dem intensiv bewirtschafteten Umfeld (Nährstoffeintrag, Biozideintrag, etc.), insbesondere auch
- Verhinderung bzw. Verminderung von Einträgen in Oberflächengewässer durch Strauchmäntel an Ufergehölzsäumen
- Förderung von Nützlingen (biologische Schädlingsbekämpfung)
- Aufwertung des Landschaftsbildes und Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft durch optische Aufwertung der in hohem Maße landschaftsprägenden Randbereiche von Kleingehölzen und Wäldern

Förderbare Ausmaße und Größen

Mindestbreite 4 Meter, förderbare Maximalbreite 8 Meter, maximal förderbare Gesamtbreite bei Waldrändern einschließlich Neuanlage eines randlichen Laubbaummantels bis zu 12 Meter.

Überschreitungen der Maximalbreite an geeigneten Standorten bzw. wechselnde Breiten sind durchaus erwünscht und werden durch entsprechende Berechnung von Durchschnittsbreiten berücksichtigt.

Die (förderbare) Gesamtbreite der beidseitigen Strauchmäntel an linienförmigen Gehölzbeständen (Hecken, Ufergehölzsäumen) darf die Gesamtbreite des Baumbestandes nicht überschreiten (bzw. wäre dieser u.U. entsprechend zu verbreitern).

Höhe der Jahresprämie/Berechnung

Abstufung der Prämie je nach Gegebenheiten.

Mögliche **Maximalprämie** : Grundprämie mit 2 Arten von Zuschlägen

⇒ **Grundprämie** für Neuanlage, Erhaltung und Pflege

⇒ **Erschwernis-Zuschlag** :

für besonderen Pflegeaufwand in den ersten 5 Jahren nach Pflanzung (zeitlich befristet für Fertigstellungspflege) und/oder (bei Neuanlagen spätere) besondere, zu vereinbarende Bewirtschaftungsleistungen (z.B. Mahd von Gehölzrandbuchten mit Sense, besonders differenzierte, in Teilbereichen unterschiedliche Pflege, etc.).

⇒ **Kombinations-Zuschlag** :

bei Einhaltung einer Mindestbreite von 5 Metern und bei gleichzeitiger Anlage und Pflege bzw. Extensivierung von angrenzenden Saum- und Pufferstreifen oder Ackerrandstreifen (mit Inanspruchnahme der entsprechenden Ökoprämie Grünlandstreifen oder Ackerwildkrautstreifen, vgl. dort)

⇒ **Einmalprämie Neuanlage** :

Einmalige Prämie für Eigenleistung bei der Neuanlage; diese entfällt bei Fremddurchführung.

⇒ Die Gehölzpflanzen werden von der Stadtgemeinde oder anderen Förderungsgebern bereitgestellt bzw. bezahlt, ebenso die Materialien für notwendige ergänzende Maßnahmen (Verbiß- und Fegeschutz, Einzäunung, Baumpflöcke).

Einzuhaltende Auflagen und Maßnahmen

- Die Vertragslaufzeit und Bindung beträgt mindestens 20 Jahre.
- Neuanlagen ausschließlich in bisher intensiv bewirtschafteten Flächen (einschließlich kurzzeitiger Ackerbrachen), keinesfalls in derzeit aus ökologischer Sicht bereits erhaltenswerten Flächen (z.B. dem Waldrand vorgelagerten Magerwiesen oder Feuchtwiesen) entlang von Gehölzbeständen
- Verbreiterung bestehender Strauchmäntel und ökologische Aufwertung durch ergänzende Gehölzpflanzungen und gezielte Entnahme unerwünschter Gehölzarten
- Eine Neuanlage eines Strauch- und Waldmantels in einer Maximalbreite von 12 Metern ist möglich bei Pflanzung einer Reihe von Laubbäumen am Rand des bestehenden Wald- oder Gehölzbestandes (als Laubbaum-Waldmantel), jedoch muß die Breite der Strauchpflanzung dabei mindestens 6 Meter betragen.
- Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde über räumliche Lage von Neuanlagen, Art und Zeitpunkt der Pflanzungen, insbesondere über zu verwendende Gehölzarten und Herkünfte, Art und Dichte der Pflanzungen. U.U. Verwendung einer beigestellten Saatgutmischung bei der Ansaat von allfälligen Decksäaten oder auch Verwendung von geeignetem Mähgut oder Heublumen von geeigneten Standorten.
- Ausschließliche Verwendung von standortgerechten und naturraumgerechten, einheimischen Gehölzarten sowie Gehölzherkünften; sofern Pflanzmaterial aus regionaler Gehölzvermehrung verfügbar ist, muß dieses bevorzugt verwendet werden.
- Sachgemäße Durchführung der Bepflanzungsmaßnahmen einschließlich aller notwendigen ergänzenden Maßnahmen (z.B. Verbiß- und Fegeschutz, Einzäunung, Baumpflöcke), naturnahe Anordnung der Gehölze und Gestaltung der Pflanzung in Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde
- Durchführung einer sachgemäßen Fertigstellungspflege und Betreuung der Gehölzpflanzungen zur Gewährleistung eines guten Anwuchs erfolges und Aufkommens der Gehölze einschließlich aller zur Sicherung des Bestandes erforderlichen Maßnahmen (Mähen, Austreten, Verbißschutz, etc.) in den ersten fünf Jahren nach Pflanzung; flächige Einzäunungen sind nur bei unbedingter Notwendigkeit und maximal auf die Dauer von 10 Jahren nach Pflanzung zulässig.
- Sachgemäße, schonende und naturahe Pflege und Bewirtschaftung, bei Gehölzentnahmen ausschließlich kleinflächige Entnahme bzw. Entnahme von Einzelgehölzen, bei u.U. erforderlichen größeren Eingriffen unbedingte Abstimmung mit der Stadtgemeinde
- Verzicht auf jeglichen Einsatz von Düngern und Bioziden
- Schonende Bewirtschaftung eventuell angrenzender Ackerbereiche, um entsprechende Randeinträge von Düngern und Bioziden zu vermeiden (z.B. durch Wind)
- Verhinderung einer Beweidung, bei angrenzenden Weideflächen entsprechende Abzäunung in ausreichendem Abstand
- Zulassung einer Kontrolle und Beobachtung der Bestandsentwicklung (nach Bedarf)
- Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der Bestandskontrolle besondere Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, u.U. auch besondere Beachtung und Förderung einzelner Gehölzarten bzw. besonderer Einzellexemplare
- Keine Verwendung als Abstellplatz oder Lagerplatz, keine Ablagerungen oder Deponien, auch nicht lokal und kurzzeitig

3.6 ÖKOPRÄMIE KLEINGEHÖLZE

Beschreibung

Neuanlage, ökologische Aufwertung und naturnahe Pflege von standortgerechten, artenreichen und **naturnahen Hecken, Ufergehölzsäumen, Feldgehölzen** und sonstigen Kleingehölzbeständen in der intensiv bewirtschafteten Feldflur

Zur Anlage von Strauchmänteln am Außenrand von Kleingehölzen siehe Ökoprämie Strauchmantel.

Zielsetzungen

- Ergänzung und Aufwertung des Biotopverbundsystems durch Aufwertung und Neuanlage von linienförmigen Vernetzungselementen und kleinfeldlächigen Trittssteinbiotopen zwischen bestehenden Biotopflächen und Lebensräumen in geeigneter räumlicher Anordnung und Verteilung
- Förderung der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume
- Verhinderung bzw. Verminderung von negativen Einflüssen auf Biotopflächen aus dem intensiv bewirtschafteten Umfeld (Nährstoffeintrag, Biozideintrag, etc.), insbesondere auch
- Verhinderung bzw. Verminderung von Einträgen in Oberflächengewässer durch Anlage und Verbreiterung von Ufergehölzsäumen
- Förderung von Nützlingen (biologische Schädlingsbekämpfung)
- Entfaltung positiver agrarökologischer Wirkungen, z.B. Verminderung der Bodenerosion durch Wind und Wasser, Verbesserung des Mikroklimas, etc.
- Aufwertung des Landschaftsbildes und Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft durch Anreicherung mit Landschaftselementen von hoher landschaftsprägender Wirkung

Förderbare Ausmaße und Größen

Bei Gehölzstreifen (jeweils ohne Strauchmantel) Mindestbreite 4 Meter, förderbare Maximalbreite 8 Meter, Mindestbreite bei beidufrigen Ufergehölzsäumen ist 8 Meter bei beiden Ufern zusammengenommen, wobei davon an einem Ufer 3 Meter Mindestbreite vorhanden sein müssen, die förderbare maximale Breite je Ufer beträgt 8 Meter.

Bestehende schmalere linienförmige Gehölzbestände sind u.U. entsprechend zu verbreitern.

Überschreitungen der Maximalbreite an geeigneten Standorten bzw. wechselnde Breiten sowie auch kleine Unterbrechungen und Lücken sind durchaus erwünscht und werden durch entsprechende Berechnung von Durchschnittsbreiten berücksichtigt.

Bei flächigen Kleingehölzen beträgt die Mindestgröße 400 m², die förderbare Maximalgröße ist 3.000 m² (pro Bestand, auch bei u.U. mehreren Bewirtschaftern bzw. Besitzern). Um als Feldgehölz oder kleiner Waldbestand zu gelten, ist die maximale Gesamtgröße etwa 8.000 m², sofern es sich um einen einzeln in der Feldflur gelegenen Bestand handelt (und nicht einen Teil eines größeren Waldbestandes, dann u.U. Ökoprämie Naturnaher Wald möglich).

Höhe der Jahresprämie/Berechnung

Abstufung der Prämie je nach Gegebenheiten.

Mögliche **Maximalprämie** : Grundprämie mit 2 Arten von Zuschlägen

⇒ **Grundprämie** für Neuanlage, Erhaltung und Pflege

⇒ **Erschwernis-Zuschlag** :

für besonderen Pflegeaufwand in den ersten 5 Jahren nach Pflanzung (zeitlich befristet für Fertigstellungspflege) und/oder (bei Neuanlagen spätere) besondere, zu vereinbarende Bewirtschaftungsleistungen und Maßnahmen (z.B. besonders differenzierte, in Teilbereichen unterschiedliche Pflege, Erhaltung von Alt- und Totholz, etc.).

⇒ **Kombinations-Zuschlag** :

bei Einhaltung einer Mindestbreite von 6 Metern bei linienförmigen Gehölzbeständen und gleichzeitiger Anlage und Pflege eines vorgelagerten Strauchmantels (mit Ökoprämie Strauchmantel, vgl. dort)

- ⇒ Einmalprämien für einmalige (oder fallweise) besondere Maßnahmen :
- ⇒ Einmalprämie Neuanlage :
 - Einmalige Prämie für Eigenleistung bei der Neuanlage; diese entfällt bei Fremddurchführung.
- ⇒ Einmalige Prämien für besondere Maßnahmen (z.B. Anlage besonderer Kleinbiotope, etc.) werden jeweils gesondert vereinbart und berechnet.
- ⇒ Die Gehölzpflanzen werden von der Stadtgemeinde oder anderen Förderungsgebern bereitgestellt bzw. bezahlt, ebenso die Materialien für notwendige ergänzende Maßnahmen (Verbiß- und Fegeschutz, Einzäunung, Baumpflöcke).

Einhaltung der Auflagen und Maßnahmen

- Die Vertragslaufzeit und Bindung beträgt mindestens 20 Jahre.
- Neuanlagen ausschließlich in bisher intensiv bewirtschafteten Flächen (einschließlich kurzzeitiger Ackerbrachen), keinesfalls in derzeit aus ökologischer Sicht bereits erhaltenswerten Flächen (z.B. artenreichen entwicklungsfähigen Wiesen, Wiesenböschungen oder Grünlandbrachen, etc.)
- Verbreiterung bestehender, die Mindestbreiten unterschreitender Hecken und Ufergehölzsäume bis zu o.a. Mindest- bzw. Maximalbreiten bzw. Vergrößerung bestehender Feldgehölze auf o.a. Mindestgröße und ökologische Aufwertung durch gezielte Entnahme unerwünschter Gehölzarten und ergänzende Gehölzpflanzungen.
- Bei Inanspruchnahme der Förderung für bereits bestehende Kleingehölze aller Art sind jedenfalls entlang mindestens 50 Prozent der gesamten Länge des Außenrandes Aufwertungsmaßnahmen in den Randstreifen der angrenzenden Nutzflächen (unter Inanspruchnahme der entsprechenden Ökoprämien-Förderungen) durch Anlage eines vorgelagerten Strauchmantels, von Saum- und Pufferstreifen und/oder zumindest von Ackerwildkrautstreifen durchzuführen.
- Hecken sollten möglichst zumindest an einem Ende an eine bestehende gehölzdominierte Biotopfläche (der Biotopkartierung Ansfelden) oder einen größeren neu angelegten Gehölzbestand direkt anschließen oder von solchen zumindest maximal 100 Meter entfernt sein. Flächige Kleingehölze sollten von solchen maximal 300 Meter entfernt sein bzw. nach Möglichkeit über Hecken, Raine, Wiesenböschungen oder Saum- und Pufferstreifen vermittelten direkten Anschluß haben.
- Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Stadtgemeinde über räumliche Lage von Neuanlagen, Art und Zeitpunkt der Pflanzungen, insbesondere über zu verwendende Gehölzarten und Herkünfte, Art und Dichte der Pflanzungen, erwünschte ständige besondere Maßnahmen oder Nutzungseinschränkungen, besondere ergänzende Maßnahmen, etc.. Die Ergebnisse dieser Abstimmung und Beratung sind in komplizierteren Fällen, v.a. bei größeren Feldgehölzen an Sonderstandorten, als Pflege- und Bewirtschaftungskonzept mit verbindlichen Zielvorstellungen und Maßnahmen festzulegen.
- Ausschließliche Verwendung von standortgerechten und naturraumgerechten, einheimischen Gehölzarten (z.B. keine Fichten und Lärchen, keine Hybridpappeln, keine Weidenhybride) sowie Gehölzherkünften; sofern Pflanzmaterial aus regionaler Gehölzvermehrung verfügbar ist, muß dieses bevorzugt verwendet werden.
- Sachgemäße Durchführung der Bepflanzungsmaßnahmen einschließlich aller notwendigen ergänzenden Maßnahmen (z.B. Verbiß- und Fegeschutz, Zäunung, Baumpflöcke), naturnahe Anordnung der Gehölze und Gestaltung der Pflanzung in Abstimmung mit der fachlichen Beratung der Gemeinde. Bei Bedarf Verwendung einer beigestellten Saatgutmischung bei der Ansaat von allfälligen Decksäaten bzw. u.U. auch Verwendung von geeignetem Mähgut oder Heublumen von geeigneten Standorten.
- Durchführung einer sachgemäßen Fertigstellungspflege und Betreuung der Gehölzpflanzungen zur Gewährleistung eines guten Anwuchserfolges und Aufkommens der Gehölze einschließlich aller zur Sicherung des Bestandes erforderlichen Maßnahmen (Mähen, Austreten, Verbißschutz, etc.) in den ersten fünf Jahren nach Pflanzung; flächige Einzäunungen sind nur bei unbedingter Notwendigkeit und maximal auf die Dauer von 10 Jahren nach Pflanzung zulässig.
- Sachgemäße, schonende und naturnahe Pflege und Bewirtschaftung entsprechend den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft, Belassung und Förderung einer naturgemäßen Strauchsicht und eines verschiedenaltrigen, heterogenen Bestandesaufbaus, etc.; bei Gehölzentnahmen ausschließlich

kleinflächige Entnahme bzw. Entnahme von Einzelgehölzen, bei u.U. erforderlichen größeren Eingriffen unbedingte Abstimmung mit der Stadtgemeinde.

- Verzicht auf jeglichen Einsatz von Düngern und Bioziden
- Schonende Bewirtschaftung eventuell angrenzender Ackerbereiche, um entsprechende Randeinträge von Düngern und Bioziden zu vermeiden (z.B. durch Wind)
- Verhinderung einer Beweidung, bei angrenzenden Weideflächen entsprechende Abzäunung in ausreichendem Abstand
- Zulassung einer Kontrolle und Beobachtung der Bestandsentwicklung (nach Bedarf)
- Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der Bestandskontrolle besondere Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, u.U. auch besondere Beachtung und Förderung einzelner Gehölzarten bzw. besonderer Einzelexemplare
- Keine Verwendung als Abstellplatz oder Lagerplatz, keine Ablagerungen oder Deponien, auch nicht lokal und kurzzeitig

3.7 ÖKOPRÄMIE NATURNAHER WALD

Beschreibung

Erhaltung und ökologische Aufwertung von standortgerechten, ökologisch wertvollen und entwicklungsähnlichen **naturnahen Waldbeständen**, insbesondere auch **Waldbeständen an Sonderstandorten** (z.B. Naßstandorten, Gräben, Steilhängen, Trockenstandorten, etc.) durch (Umstellung auf) naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung der Anlage und Erhaltung besonderer Kleinstrukturen und Habitate sowie Durchführung besonderer Maßnahmen und Pflegeeingriffe bzw. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsverzicht.

Zur Anlage von Strauchmänteln am Außenrand von Waldbeständen siehe Ökoprämie Strauchmantel, zur Anlage und Pflege von naturnahen Hecken, Ufergehölzen und Feldgehölzen siehe Ökoprämie Kleingehölze.

Zielsetzungen

- Erhaltung und ökologische Aufwertung von ökologisch wertvollen und entwicklungsähnlichen naturnahen Waldbeständen, insbesondere auch an Sonderstandorten, als besonders wertvolle Biotope und Kernzonen des Biotoptverbundsystems
- Förderung der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume, im besonderen
- Erhaltung und besondere Förderung der lokalen Vorkommen von raumtypischen und/oder gefährdeten und seltenen Waldgesellschaften
- Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes und des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft durch Anreicherung mit Landschaftselementen von hoher landschaftsprägender Wirkung

Förderbare Ausmaße und Größen

Förderbar sind jeweils immer nur jene Teilflächen des gesamten Waldbestandes, für welche die Nutzungseinschränkungen tatsächlich gelten bzw. die von den geförderten Maßnahmen betroffen sind, die anzurechnende Mindestgröße je Teilfläche beträgt jedoch in jedem Falle 400 m².

Höhe der Prämien/Berechnung

Abstufung möglicher laufender Prämien für ständige Nutzungseinschränkungen oder besondere Maßnahmen je nach Gegebenheiten.

Mögliche **Maximalprämie** : Grundprämie mit Zuschlag

⇒ **Grundprämie** für Nutzungseinschränkung, v.a. Verzicht auf Nutzung von Teilbereichen an Sonderstandorten, Erhaltung von Alt- und Totholzinseln, etc.

⇒ **Erschwernis-Zuschlag** :

für besonderen Betreuungs- und Pflegeaufwand, z.B. in den ersten 5 Jahren nach Neupflanzungen (zeitlich befristet für Fertigstellungspflege und Betreuung, z.B. bei Bestandsumwandlung) bzw. besondere, zu vereinbarende Bewirtschaftungsleistungen und Maßnahmen (z.B. besonders differenzierte, in Teilbereichen unterschiedliche Pflege, gezielte Förderung bestimmter Arten, etc.).

⇒ **Einmalprämien** für einmalige (oder fallweise) besondere Maßnahmen :

⇒ **Einmalprämie Neu anlage** :

Einmalige Prämie für Eigenleistung bei Neupflanzungen (Bestandsumwandlung); diese entfällt bei Fremddurchführung.

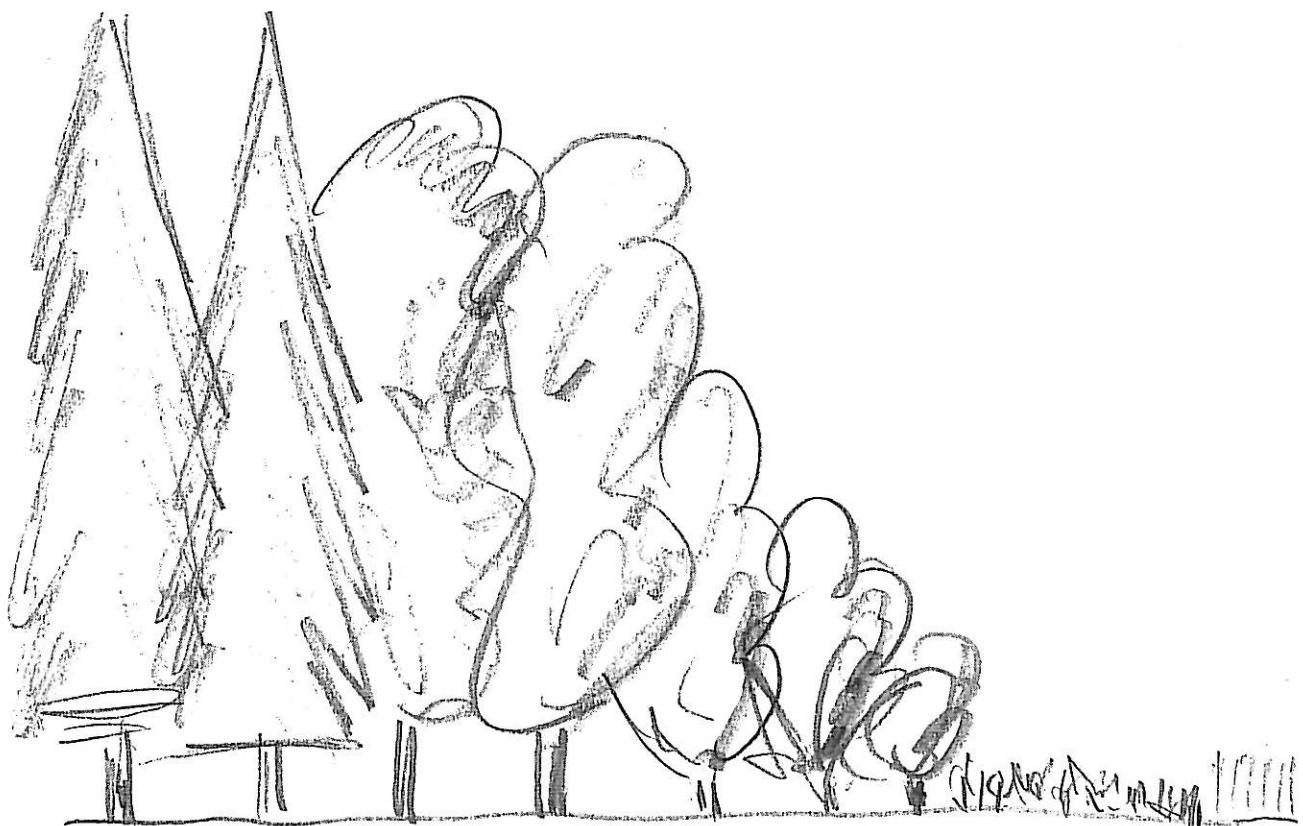
⇒ Einmalige Prämien für besondere Maßnahmen (z.B. Anlage besonderer Kleinbiotope, Entnahme unerwünschter Gehölzarten, etc.) werden jeweils gesondert vereinbart und berechnet.

⇒ Die Gehölzpflanzen für Bestandsumwandlungen werden von der Stadtgemeinde oder anderen Förderungsgebern bereitgestellt bzw. bezahlt, ebenso die Materialien für u.U. notwendige ergänzende Maßnahmen (Verbiß- und Fegeschutz, Einzäunung, Baumpflöcke).

Einzuhaltende Auflagen und Maßnahmen

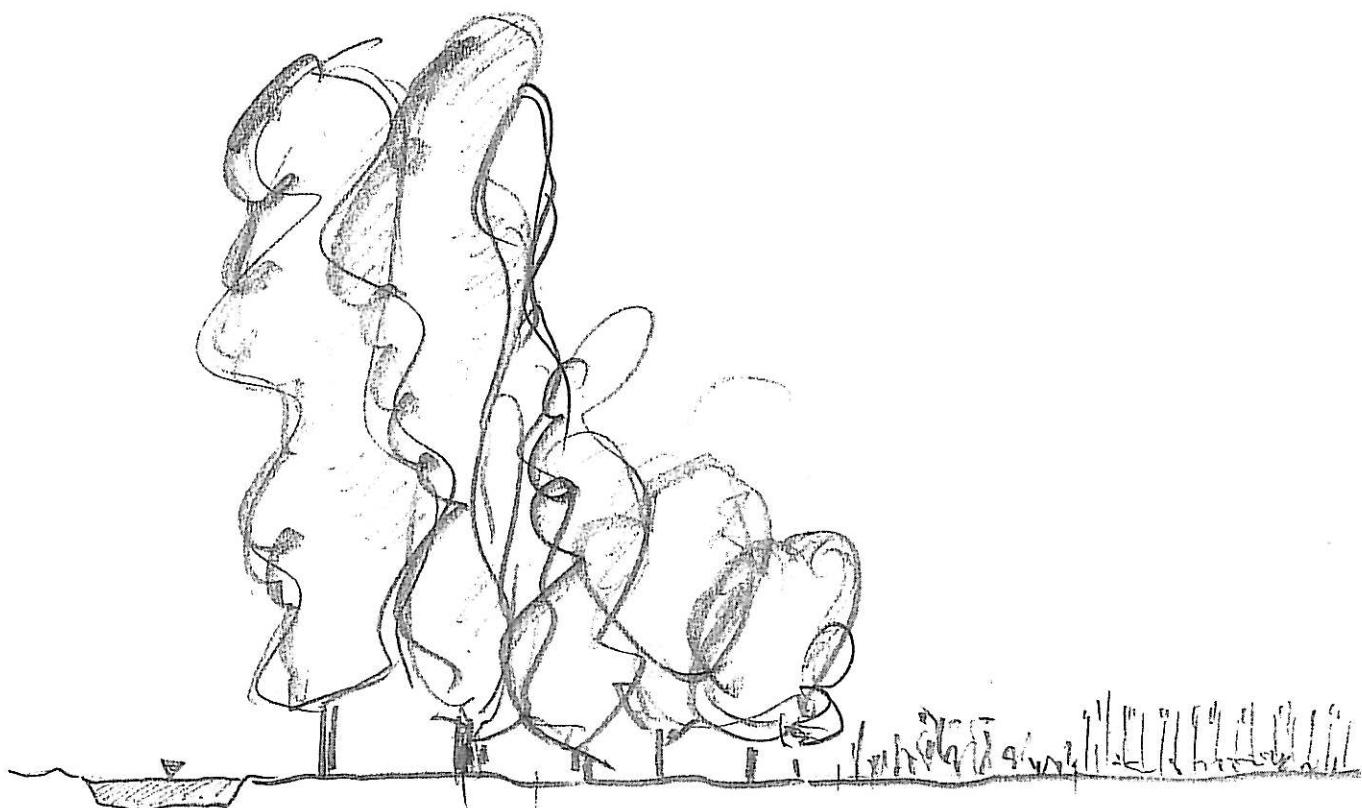
- Die Vertragslaufzeit und Bindung beträgt mindestens 20 Jahre, auch im Falle nur einmaliger Förderungen für Einzelmaßnahmen. Grundsätzlich sind nur Maßnahmen förderbar, für welche nicht für die gleiche Fläche mit gleichen Maßnahmen und Zielsetzungen von anderen Förderungsgebern bereits Förderungen beansprucht werden.
- Grundsätzlich übernimmt der Förderungsnehmer die Verpflichtung, im gesamten Waldbestand (und nicht nur auf den direkt geförderten Teilflächen) eine sachgemäße, schonende und naturahe Pflege und Bewirtschaftung entsprechend den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft durchzuführen (z.B. mit Belassung und Förderung einer naturgemäßen Strauchschicht und eines verschiedenartigen, heterogenen Bestandesaufbaus, mit kleinflächiger Nutzung und Entnahme, Verzicht auf jeglichen Einsatz von Düngern und Bioziden, etc.) und bei u.U. erforderlichen größeren Eingriffen eine unbedingte Abstimmung mit der Stadtgemeinde vorzunehmen.
- Aufgrund der Unterschiedlichkeit an Standortbedingungen und Möglichkeiten ist als grundlegende Förderungsvoraussetzung jedenfalls auch eine umfassende Abstimmung und Beratung mit der fachlichen Beratung der Stadtgemeinde über die förderbaren Teilbestände, erwünschte ständige besondere Maßnahmen oder Nutzungseinschränkungen oder mögliche besondere einmalige Maßnahmen und Eingriffe erforderlich. Dabei sind auch die Höhe der möglichen Jahresprämien und/oder der Einmalprämienzahlungen abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall festzulegen. Die Ergebnisse dieser Abstimmung und Beratung sind als Pflege- und Bewirtschaftungskonzept mit verbindlichen Zielvorstellungen und Maßnahmen festzulegen.
- Beispiele für Nutzungseinschränkungen sind Nutzungsverzicht an Sonderstandorten, z.B. an Quellen und vernässten Stellen, an flachgründigen, trockenen Kuppen und Steilhängen, Erhaltung von größeren Gruppen und Inseln von Altholz und Totholz, Erhaltung und Förderung bestimmter besonderer Gehölzarten der Baum- und Strauchschicht, etc.. Beispiele für ständige oder einmalige besondere Maßnahmen sind ökologische Aufwertung von Teilbereichen durch Bestandsumwandlung mit Entnahme aller unerwünschten Gehölzarten und ergänzende Gehölzpflanzungen, besonders differenzierte, in Teilbereichen unterschiedliche Pflege, schonende Nutzung durch Einzelstammentnahme, Anlage oder Sanierung besonderer Kleinbiotope, z.B. von Kleingewässern und Bachläufen, etc..
- Bei Gehölzpflanzungen ausschließliche Verwendung von standortgerechten und naturraumgerechten, einheimischen Gehölzarten (z.B. keine Fichten und Lärchen, keine Hybridpappeln, keine Weidenhybride) sowie Gehölzherküften; sofern Pflanzenmaterial aus regionaler Gehölzvermehrung verfügbar ist, muß dieses bevorzugt verwendet werden.
- Sachgemäße und naturahe Durchführung aller Bepflanzungsmaßnahmen sowie Ausführung und Gestaltung aller sonstigen Maßnahmen unter Beziehung der fachlichen Beratung der Stadtgemeinde
- Durchführung einer sachgemäßen Fertigstellungspflege und Betreuung von Gehölzpflanzungen zur Gewährleistung eines guten Anwuchs erfolges und Aufkommens der Gehölze einschließlich aller zur Sicherung des Bestandes erforderlichen Maßnahmen (Mähen, Austreten, Verbißschutz, etc.) in den ersten fünf Jahren nach Pflanzung; flächige Einzäunungen sind nur bei unbedingter Notwendigkeit und maximal auf die Dauer von 10 Jahren nach Pflanzung zulässig.
- Zulassung einer Kontrolle und Beobachtung der Bestandsentwicklung (nach Bedarf)
- Bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen der Bestandskontrolle besondere Abstimmung von Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, u.U. auch besondere Beachtung und Förderung einzelner Gehölzarten bzw. besonderer Einzellexemplare
- Keine Verwendung von Teilbereichen des Bestandes als Abstellplatz oder Lagerplatz, auch nicht kurzzeitig, außerhalb bereits bestehender dafür genutzter Flächen
- Keine Ablagerungen oder Deponie von Abfällen und Materialien jeglicher Art im gesamten Waldbestand

Z.B. Neuanlage **Waldsaum / Gehölzrand:** Ökoprämie Kleingehölze
 Ökoprämie Strauchmantel
 Ökoprämie Grünlandstreifen



Neuanlage von :	Laubbaummantel	Strauchmantel	Grünland-Saumzone
Ökoprämien-Art	Strauchmantel		Grünlandstreifen
Förderbare Breiten	4 - 6 m	4 - 8 m	3 - 6 m
	Gesamtbreite maximal 12 m		
Grundprämie	0,50 / m ²	0,50 / m ²	0,50 / m ²
Mögliche Zuschläge :			
Kombinations-Zuschlag	0,50 / m ²	0,50 / m ²	0,50 / m ²
Erschwernis-Zuschlag	0,50 / m ²	0,50 / m ²	0,50 / m ²
Ökowert-Zuschlag	---	---	0,50 / m ²

Z.B. Neuanlage **Ufergehölzbestand:** Ökoprämie Kleingehölze
 Ökoprämie Strauchmantel
 Ökoprämie Grünlandstreifen
 Ökoprämie Ackerwildkrautstreifen



Neuanlage von :	Ufergehölzsaum	Strauchmantel	Grünland-Saumzone	Ackerrandstreifen
Ökoprämien-Art	Kleingehölze	Strauchmantel	Grünlandstreifen	Ackerwildkrautstr.
Förderbare Breiten	4 - 8 m	4 - 8 m	3 - 6 m	3 - 6 m
Grundprämie	0,50 / m ²			
Mögliche Zuschläge :				
Kombinations-Zuschlag	0,50 / m ²	0,50 / m ²	0,50 / m ²	---
Erschwerungs-Zuschlag	0,50 / m ²	0,50 / m ²	0,50 / m ²	---
Ökowert-Zuschlag	---	---	0,50 / m ²	0,50 / m ²

Z.B. Neuanlage **Ackerrain + Ackerwildkrautstreifen**
oder Erhalt und Pflege **Wiesenböschung**

mit : Ökoprämie Grünlandstreifen
Ökoprämie Ackerwildkrautstreifen



Neuanlage/Erhalt von:	Ackerrandstreifen	Grünland-Saumzone	Ackerrandstreifen
Ökoprämien-Art	Ackerwildkrautstreifen	Grünlandstreifen	Ackerwildkrautstreifen
Förderbare Breiten	3 - 6 m	3 - 6 m	3 - 6 m
Gesamtbreite maximal 12 m			
Grundprämie	0,50 / m ²	0,50 / m ²	0,50 / m ²
Mögliche Zuschläge :			
Kombinations-Zuschlag	---	0,50 / m ²	---
Erschwerungs-Zuschlag	---	0,50 / m ²	---
Ökowert-Zuschlag	0,50 / m ²	0,50 / m ²	0,50 / m ²

Der Bürgermeister: